

Vertragsbedingungen zum Stromlieferungsvertrag „Halplus WÄRMESTROM+ FIX“ für Privatkunden (Stand 09/2026)

1. Geltung der Stromgrundversorgung („StromGKV“)

Wenn nicht anders in den nachfolgenden Vertragsbedingungen geregelt, gilt weiterhin und ergänzend zu diesen Bedingungen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 16.10.2006 (StromGKV), BGBl. I. Nr. 50, Seite 2391.

Die „StromGKV“ kann der Kunde im Internet unter www.evh.de abrufen, in den Geschäftsräumen der EVH einsehen oder sich auf Anfrage dort aushändigen lassen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Stromlieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung im Rahmen und zu den nachfolgenden Bedingungen des zeitlich befristet verfügbaren Produktes „Halplus WÄRMESTROM+ FIX“. Das Produkt „Halplus WÄRMESTROM+ FIX“ findet keine Anwendung für Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 57 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind und deren Belieferung nicht über standardisierte Lastprofile im Sinne des § 3 Nr. 92 EnWG erfolgt. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten ausschließlich für die Belieferung von Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Energieversorgung Halle Netz GmbH und der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).

Die EVH verpflichtet sich, dem Kunden für die Lieferstelle elektrische Energie (Strom) aus erneuerbare Energien nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu liefern und ein mindestens gleichwertiges oder höherwertiges Zertifikat im Herkunftsnachweisregister (HKNR) zu entwerfen.

Die Abwicklung und Überwachung unserer angebotenen Ökostromlieferungen erfolgt über ein Portfoliomanagement welches nach TÜV SÜD CMS Standard 93 zertifiziert wurde.

Die EVH bietet ihren Kunden elektrische Energie aus erneuerbare Energien nach den Kriterien des „EnergieVision – Das Ökostromsiegel“ in Form von im Herkunftsnachweisregister (HKNR) des Umweltbundesamtes zu entwertenden Zertifikaten aus Neu- und Bestandsanlagen. Diese Neu- und Bestandsanlagen stammen aus dem Europäischen Raum und erzeugen elektrische Energie vor allem aus Wasserkraft-, Windkraft- und Photovoltaikanlagen und haben für den Strommix mindestens einen Neuanlagenanteil von 30 % nach den Kriterien des „EnergieVision – Das Ökostromsiegel“.

- 2.2 Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke der Kundin oder des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der EVH zulässig. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2.3 Für die Erstvertragslaufzeit gemäß Ziffer 5.3 gilt bis zum Ablauf des zwölften vollendeten Kalendermonats ab Lieferbeginn eine eingeschränkte Preisgarantie nach Ziffer 3.5.
- 2.4 Dieser Vertrag findet nur Anwendung für Wärmepumpen mit Inbetriebnahme vor dem 01. Januar 2024. Der für die Wärmepumpe gemessene Strom ist getrennt vom übrigen Stromverbrauch zu messen. Wärmepumpen sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen, sodass der Netzbetreiber die netzwirksame Leistung in Abhängigkeit auftretender Belastungen des elektrischen Verteilnetzes unterbrechen kann. Die Sperrzeiten werden von dem jeweiligen Netzbetreiber festgelegt.

3. Preise

- 3.1 Für die Stromlieferung gelten folgende Preise (inklusive Umsatzsteuer):

Arbeitspreis in Cent/kWh	Servicepreis in Euro/Monat
29,31	4,99

- 3.2 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistungen), die KWKG-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Aufschlag für besondere Netznutzung nach § 19 StromNEV, die Offshore-Umlage nach § 12 EnFG und die Umlage zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).

- 3.3 Für sonstige Leistungen im Rahmen der Abrechnung nach Ziffer 8 oder im Falle der Unterstützung bei Zahlungsverzug gelten folgende Preise:

	Entgelt (brutto)
Unterjährige Abrechnung	16,72 Euro
Zwischenrechnung*	16,72 Euro
Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,98 Euro
Erstellung eines Ratenplans	20,00 Euro**
Kosten für eine Mahnsperre	10,00 Euro**

*Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu ist es erforderlich, dass der Kunde oder die Kundin die Zählerstände der EVH mitteilt.

**Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

- 3.4 Auf alle Lieferungen und Leistungen der EVH wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

3.5 Preisgarantie

- 3.5.1 Für das erste Lieferjahr gemäß Ziffer 5.3 gilt eine eingeschränkte Preisgarantie.

- 3.5.2 In dieser Zeit erfolgt eine Änderung der Preise nur im Fall einer Änderung der Umsatzsteuer, der Stromsteuer, der Konzessionsabgaben, der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für den Messstellenbetrieb, der KWKG-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), der Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), des Aufschlags für besondere Netznutzung nach § 19 StromNEV, der Offshore-Umlage nach § 12 EnFG, der Umlage zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) oder im Fall neu eingeführter, heute noch unbekannter oder noch nicht wirksamer Be- oder Entlastungen durch Abgaben, Steuern oder sonstige gesetzliche oder hoheitliche Auflagen, welche die Erzeugung, den Bezug, die Speicherung, die Fortleitung, die Netznutzung für oder den Vertrieb der Energie verteuern oder verbilligen.

- 3.5.3 Vor Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie informiert die EVH den Kunden oder die Kundin über den bevorstehenden Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie.

- 3.5.4 Die EVH hat nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie das Recht, die vereinbarten Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens anzupassen. In diesem Fall gelten die Regelungen nach Ziffer 6.

4. Netz- und Messstellenkosten

- 4.1 Das Angebot gilt nur im Netzgebiet der Energieversorgung Halle Netz GmbH und der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) und umfasst auch den Messstellenbetrieb und hierfür anfallende Entgelte. Das Angebot gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Netzbetreiber oder ein Messstellenbetreiber eine klassische oder moderne Messeinrichtung installiert hat.

- 4.2 Wenn in einer Verbrauchsstelle ein intelligentes Messsystem bereits installiert ist oder der Netzbetreiber oder ein Messstellenbetreiber nach Vertragsbeginn den Einsatz eines intelligenten Messsystems vornehmen sollte und für diese Messeinrichtungen abweichende Preise zum Einsatz einer klassischen oder modernen Messeinrichtung berechnet, ist die EVH berechtigt und verpflichtet, diese Kosten bei der Belieferung zu berücksichtigen.

- 4.3 Soweit die Kundin oder der Kunde die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 2 StromGVV zu tragen hat, werden ihr oder ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber der EVH in Rechnung stellt.

5. Vertragsschluss/Laufzeit/Kündigung

- 5.1 Die Lieferung aufgrund des Vertrages beginnt frühestens zum Vertragsbeginn nach Ziffer 5.2, nicht jedoch vor Beendigung des bestehenden Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten.
- 5.2 Mit der Übermittlung des ausgefüllten Auftrages an die EVH gibt die Kundin oder der Kunde sein Angebot zum Vertragsschluss ab. Wird das Angebot elektronisch übermittelt, beispielsweise per elektronischem Bestellformular auf der Homepage der EVH, bestätigt die EVH zunächst den Eingang des Auftrages und prüft diesen; ein Vertragsschluss ist noch nicht erfolgt. Der Vertrag kommt mit der Vertragsbestätigung in Textform zustande. Eine Vertragsbestätigung erhält der Kunde oder die Kundin spätestens 4 Wochen nach Eingang des Auftrages. Mit der Vertragsbestätigung wird der Kundin oder dem Kunden der Zeitpunkt der Aufnahme der Belieferung (Lieferbeginn) mitgeteilt. Die Verpflichtung der EVH zur Belieferung beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten.
- 5.3 Der Vertrag hat eine befristete Erstvertragslaufzeit. Diese endet mit Ablauf des zwölften vollen Kalendermonats ab Lieferbeginn. Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag auf unbegrenzte Zeit, wenn er nicht zum Ende der Erstvertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat von jeder der Parteien in Textform gekündigt werden.
- 5.4 Sollte der bisherige Liefervertrag nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang des Auftrages bei der EVH beendbar sein oder sollte kein Netznutzungs- bzw. Anschlussnutzungsvertrag für die Lieferstelle der Kundin oder des Kunden binnen drei Monaten mit dem Netzbetreiber zustande kommen, sind die Kundin oder der Kunde und die EVH berechtigt, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 5.5 Im Falle eines Wohnsitzwechsels hat die Kundin oder der Kunde das Recht, den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kundin oder der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der EVH in der Kündigung die zukünftige Anschrift der Kundin oder des Kunden mitzuteilen oder der EVH eine zur Bezeichnung der zukünftigen Entnahmestelle der Kundin oder des Kunden verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung des Liefervertrages durch die Kundin oder den Kunden ist nicht möglich, sofern die EVH der Kundin oder dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung eine Fortsetzung des Liefervertrages am neuen Wohnsitz der Kundin oder des Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 5.6 Jede Kündigung bedarf der Textform.

6. Preisänderungen

- 6.1 Preisänderungen durch die EVH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach folgenden Maßgaben:
- Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die EVH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3 maßgeblich sind sowie Kostenänderungen, die darauf beruhen, dass nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden, die die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von Energie betreffen. Die EVH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die EVH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und -senkungen vorzunehmen. Die EVH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die EVH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die EVH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Kundin oder der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen.
- 6.2 Änderungen der Preise aufgrund der in Ziffer 6.1 genannten Umstände werden erst nach Mitteilung in Textform an die Kunden wirksam, die, abweichend von § 5 Absatz 2 StromGKV, mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

- 6.3 Ändert die EVH aufgrund der in Ziffer 6.1 genannten Umstände die Preise, so hat die Kundin oder der Kunde das Recht, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird die EVH der Kundin oder den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die EVH hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 6.4 Abweichend von den Ziffern 6.1 bis 6.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz und § 41 Absatz 6 EnWG ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an die Kundin oder den Kunden weitergegeben. Dies gilt gemäß § 41 Absatz 6 EnWG ebenso für eine Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Offshore-Umlage nach § 12 EnFG, der Umlage nach dem EEG, der KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, des Aufschlags für besondere Netznutzung nach § 19 StromNEV und der Umlage zu abschaltbaren Lasten nach § 18 AbLaV.
- 6.5 Heute unbekannte oder noch nicht wirksame Be- oder Entlastungen durch Abgaben, Steuern oder sonstige gesetzlich oder hoheitlich veranlasste Auflagen, welche die Erzeugung, den Bezug, die Fortleitung oder Netznutzung, den Vertrieb oder die Speicherung der Energie verteuern oder verbilligen, sind in den Preisen nach Ziffer 3 nicht berücksichtigt. Mit ihrem Wirksamwerden erhöht bzw. senkt sich der Preis entsprechend und sie werden Preisbestandteile nach Ziffer 3.2.

7. Zahlung und Verzug

- 7.1 Die Kundin oder der Kunde leistet die errechneten Abschläge und Rechnungsbeträge per Überweisung, Dauerauftrag oder SEPA-Lastschriftmandat.
- 7.2 Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erteilt die Kundin oder der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist.
- 7.3 Die Kundin oder der Kunde hat der EVH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

8. Abrechnung

- 8.1 Der Energieverbrauch wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr) und in Rechnung gestellt.
- 8.2 Wünscht die Kundin oder der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung), finden die nachfolgenden Regelungen Anwendung:
- 8.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 8.2.2 Die Kundin oder der Kunde hat seinen Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung der EVH in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangstermin mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
- Angaben zur Kundin bzw. zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Kundennummer)
 - Zählernummer, Anlagenadresse
 - falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch der Kundin oder des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung
- 8.2.3 Die EVH bestätigt der Kundin oder dem Kunden in Textform das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung der Kundin oder des Kunden.
- 8.2.4 Die Kundin oder der Kunde kann die unterjährige Abrechnung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Erstmals ist die Kündigung nach Ablauf eines Jahres zulässig. Die EVH weist hierauf in ihrer Bestätigung gemäß Ziffer 8.2.3 gesondert hin.

- 8.2.5 Bei einer Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält die Kundin oder der Kunde von der EVH eine Abrechnung für die bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte Energie. Die Kundin oder der Kunde oder ihr bzw. sein Messdienstleister übermittelt dazu den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis spätestens zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die EVH, andernfalls ist die EVH zur Verbrauchsschätzung nach § 40a Abs. 2 EnWG berechtigt.
- 8.2.6 Die EVH teilt der Kundin oder dem Kunden erstmalig mit Übermittlung der Vertragsgrundlagen und anschließend mit der Jahresrechnung nach Ziffer 8.1 die zu leistenden Abschlagsbeträge mit. Bei einer Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung teilt die EVH die zu leistenden Abschläge jeweils mit den folgenden Abrechnungen mit. Für die Berechnung der Höhe des Abschlages gilt Ziffer 9.
- 8.2.7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung von der Kundin oder vom Kunden selbst oder ihrem bzw. seinem Messdienstleister abgelesen. Die Kundin oder der Kunde oder ihr bzw. sein Messdienstleister teilen der EVH den abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:
- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats.
- Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.
- 8.2.8 Wenn die Kundin oder der Kunde oder ihr bzw. sein Messdienstleister die Ablesung nach Ziffer 8.2.7 nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 8.2.7 vornimmt und mitteilt, ist die EVH zur Schätzung des Verbrauchs auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einer Neukundin bzw. einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse berechtigt.
- 8.2.9 Die Übersendung der unterjährigen Abrechnung erfolgt per Post, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Die für die Erstellung und Versendung der unterjährigen Rechnungen entstehenden Kosten sind von der Kundin oder vom Kunden je Rechnung zu tragen, soweit nicht Kostenfreiheit für ein automatisches Messsystem besteht. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach Ziffer 3.3.

9. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat – berechnet. Für die Berechnung der jeweils gleich hohen Abschlagszahlungen wird der tatsächliche Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum, bei neuen Kunden zunächst der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden, zugrunde gelegt. Die Abschlagszahlungen enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch oder auch eine Sicherheitsleistung bleiben unberührt.

10. Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)

- 10.1 Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 StromGKV vorliegen, wird die EVH den jeweiligen Netzbetreiber mit der Unterbrechung beauftragen.
- 10.2 Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung werden der Kundin oder dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der EVH in Rechnung stellt.
- 10.3 In Abweichung von § 19 Absatz 5 der StromGKV ist die EVH entsprechend der im Rahmen dieses Vertrages nach Ziffer 2.1 vereinbarten Belieferung außerhalb der Grundversorgung nicht verpflichtet, dem Kunden nach Aufforderung oder auch unaufgefordert ein Angebot einer Abwendungsvereinbarung zu unterbreiten.

11. Haftung

- 11.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält die Kundin oder der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 11.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die EVH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EVH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EVH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EVH beruht, bspw. bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 11.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden, einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die EVH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die EVH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die Kundin oder der Kunde vertrauen darf.

12. Rücktrittsrecht/Lieferantenwechsel/Wartungsdienste

Für einen Rücktritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei einem Lieferantenwechsel wird kein Entgelt erhoben; der Lieferantenwechsel wird nach den gesetzlichen Vorschriften abgewickelt.

Wartungsdienste werden nicht erbracht.

13. Datenschutzhinweise

Die EVH verarbeitet Ihre Daten gemäß dem geltenden Datenschutzrecht. Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zu den Informationspflichten, sind unter www.evh.de/datenschutz zu finden.

14. Vorrang von allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVH

Sofern nichts anderes vereinbart, gehen diese Vertragsbedingungen etwaig bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kundin oder des Kunden vor.

15. Schlichtungsstelle

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Letztverbraucher und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice Energie
Postfach 8001
53105 Bonn

Tel.: (0 30) 2 24 80 - 5 00

Fax: (0 30) 2 24 80 - 3 23

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung für eine verpflichtende Teilnahme von EVH an dem Schlichtungsverfahren ist, neben der Verbrauchereigenschaft des Kunden oder der Kundin im Sinne des § 13 BGB, dass der Verbraucherservice der EVH angerufen wurde und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin

Tel.: (0 30) 2 75 72 40 - 0
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

16. EVH-Kundenservice

Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung? Haben Sie Fragen zu Produkten der EVH? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

EVH Kundenservice
EVH GmbH
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)

Die aktuellen Öffnungszeiten finden Sie unter:
<https://evh.de/privatkunden/kundenservice/kundencenter>

Tel.: (08 00) 5 81 33 33 (kostenfreie Service-Hotline)
Fax: (03 45) 5 81 - 17 17

EVH GmbH
Halle (Saale), Bornknechtstraße